



Merkblatt: Führungszeugnis für Geflüchtete

Auch Geflüchteten kann grundsätzlich ein Führungszeugnis erteilt werden. Hierzu bestehen folgende Antragsmöglichkeiten:

Die Regelungen des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) sehen vor, dass die Betroffenen, sofern sie bereits mit einem Wohnsitz innerhalb der Bundesrepublik Deutschland gemeldet sind, ihren Antrag auf Erteilung eines Führungszeugnisses bei der für sie zuständigen Meldebehörde stellen müssen. Wurde hingegen ein Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland noch nicht angemeldet, können die Betroffenen den Antrag bei der Meldebehörde ihres gewöhnlichen Aufenthaltsortes stellen. Sollten vor Ort Unsicherheiten oder Schwierigkeiten hinsichtlich einer Antragstellung bei einem Einwohnermeldeamt bestehen, besteht nach den Regelungen des § 30 BZRG für Personen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland (melderechtlich) wohnen, die Möglichkeit, den Antrag unmittelbar beim Bundesamt für Justiz zu stellen. Informationen sowie das entsprechende Antragsformular für die unmittelbare Beantragung des Führungszeugnisses beim Bundesamt für Justiz finden Sie unter https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Buergerdienste/BZR/Ausland/Antrag/FAQ_node.html. Bitte beachten Sie, dass dabei die Beglaubigung der Personendaten und der Unterschrift notwendig ist.

Hinsichtlich der bei der Antragstellung zu entrichtenden Gebühr besteht die Möglichkeit der Beantragung einer Gebührenbefreiung. Diese ist zusammen mit dem Antrag auf Erteilung des Führungszeugnisses beim Einwohnermeldeamt bzw. beim Bundesamt für Justiz zu stellen. Die Antragsvoraussetzungen sind dort bekannt und unter <https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Buergerdienste/BZR/Inland/4.html> veröffentlicht.

Bitte beachten Sie, dass das zu erteilende Führungszeugnis ausschließlich etwaige Eintragungen im deutschen Strafregister berücksichtigt. In dieses werden strafgerichtliche Verurteilungen durch deutsche Gerichte, bestimmte Entscheidungen von Verwaltungsbehörden, Vermerke über Schuldunfähigkeit und besondere gerichtliche Feststellungen eingetragen. Bei Vorliegen der in § 54 BZRG normierten Voraussetzungen werden außerdem ausländische Verurteilungen gegen Deutsche, in Deutschland geborene

oder wohnhafte Personen in das Register eingetragen, wenn sie dem Bundesamt für Justiz von einer Behörde des Staates, der sie ausgesprochen hat, mitgeteilt wurden. Da für eine Abfrage der Eintragungen im Strafregister eines Drittstaates weder die rechtlichen noch die technischen Voraussetzungen gegeben sind, erfolgt im Rahmen der Erteilung eines Führungszeugnisses keine Abfrage zu Eintragungen im ukrainischen Strafregister.

Staatsbürger der Ukraine können für sich selbst einen Strafregisterauszug auf dem einheitlichen Portal der öffentlichen Dienste „Diia“ <https://diia.gov.ua/services/dovidka-pro-vidsutnist-sudimosti> und auf der Seite des Hauptdienstzentrums des Innenministeriums der Ukraine <https://hsc.gov.ua/> oder <https://vytiah.mvs.gov.ua> beantragen. Der Strafregisterauszug kann auch über die App "diia" beantragt und digital zur Verfügung gestellt werden.